

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 238/11 B

L 9 AS 27/11 B ER (LSG für das Saarland)

1. ,
2. ,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter im Regionalverband Saarbrücken,
Hafenstraße 18, 66111 Saarbrücken,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Dr. B e c k e r und
die Richterin H a n n a p e l
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Landessozialgerichts für das Saar-
land vom 10. Oktober 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragsteller wenden sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Absenkung ihrer Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, jeweils für die Zeit vom 1.4 bis 30.6.2011 um 35,90 Euro monatlich, insgesamt mithin um 107,70 Euro. Mit Beschluss vom 10.10.2011 hat das Landessozialgericht für das Saarland (LSG) die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts für das Saarland vom 27.7.2011 als unzulässig verworfen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht mit einer Beschwerde an das Bundessozialgericht (BSG) angefochten werden kann.
- 2 Die Antragsteller haben mit einem von ihnen verfassten Schreiben vom 14.11.2011 gegen den Beschluss des LSG ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist nicht statthaft, weil gegen die Entscheidung des LSG kein Rechtsmittel gegeben ist. Dies ergibt sich aus § 177 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Beschlüsse des LSG können zum einen nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor. Zum anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 4 Die Beschwerde muss daher in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

